



**Kantonspolizei**  
Verkehrspolizei

Kantonspolizei St.Gallen, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen

Christian Staub  
Fachspezialist Verkehrstechnik  
Kantonspolizei St.Gallen  
Klosterhof 12  
9001 St. Gallen  
T +41 58 229 52 13  
christian.staub@kapo.sg.ch

St.Gallen, 18. Juni 2024

**Sargans**

**St.Gallerstrasse, Abschnitt Vild bis Ecohof** (Kantonsstrasse 1a)

**Strassenraumgestaltung / Verkehrsanordnung**

Geschäft-Nummer	Kanton	24-2614	Gemeinde	--
Eingang Polizeikommando		12.04.2024		
Gesuchsteller		Tiefbauamt des Kantons St.Gallen, Strassen und Kunstbauten, Mattias Gschwend, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen		
Vorhaben		Verkehrsbeschränkungen, Strassenraumgestaltung St.Gallerstrasse Sargans		
Standort		Sargans, St.Gallerstrasse, Abschnitt Vild bis Ecohof		
Grundstück-Nummern		2071 / 2160 / 2212		

**Sachverhalt**

Im Jahr 2008 erarbeitete die politische Gemeinde Sargans zusammen mit dem Tiefbauamt des Kantons St.Gallen ein Gesamtanierungskonzept für die St.Gallerstrasse auf der Grundlage einer Strassenraumgestaltung. Dabei wurde der 3.5 km lange Abschnitt in vier Etappen unterteilt. Die Planaufgabe für die Etappe eins erfolgte per 1. Februar 2012. Diese Auflage führte zu Einsprachen, welche am 23. Dezember 2019 durch das Bundesgericht letztinstanzlich rechtskräftig erledigt wurden. Aus diesem Grund gelangte das Projekt erst jetzt zur Umsetzung.

Der vorliegende erste Bereich der Strassenraumgestaltung beginnt beim Schafäuliweg, endet bei der Bushaltestelle Vild und ist rund 1.3 km lang. Nebst der Gesamterneuerung des Strassenoberbaus werden die Strassenbreiten und Verkehrsflächen zu Gunsten der schwächeren Verkehrsteilnehmer neu aufgeteilt. Es wird ein gemeinsamer Rad- und Fussweg erstellt. Ab der Vilderstrasse bis zum Knoten Bergwerk wird die Fahrbahn zu Gunsten des Langsamverkehrs verschmälert. Ein multifunktionaler Mittelstreifen, gestaltet mit Bäumen und quaderförmigen Elementen, soll künftig das Linksabbiegen vereinfachen und zusätzlich als Querungshilfe für zu Fuss Gehende und Radfahrende dienen. Im Bereich der Firma 'epc' werden zwei neue Bushaltestellen mit Buchten gebaut. Die Bushaltestellen Vild und Markthalle werden baulich angepasst. Der Knoten Bergwerk wird zu



einem Kreisell umgebaut, womit das Industriegebiet Tiefriet optimal an das übergeordnete Verkehrsnetz angeschlossen wird.

Der Kanton St.Gallen, Abteilung Strassen- und Kunstbauten, vertreten durch Mattias Gschwend, ersucht die Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung Verkehrstechnik, um die entsprechenden Verkehrsmassnahmen.

### **Erwägungen**

Der Knoten St.Gallerstrasse / Rheinstrasse / Vilderstrasse wird neu als Kreisverkehrsfläche gestaltet und mit dem Signal «Kreisverkehrsplatz» signalisiert. Den zuführenden Verkehrsachsen wird bei der Einfahrt auf den Kreisverkehrsplatz der Vortritt entzogen.

Zwischen der Bushaltestelle Vild und der Kreisverkehrsfläche sowie zwischen der Vilderstrasse und dem Ecohof werden Mehrzweckmittelstreifen mit Inselköpfen und Baumgruben markiert resp. realisiert. Der sich im Kurvenverlauf befindliche, jeweils erste Inselkopf wird mit dem Signal «Hindernis rechts umfahren» signalisiert.

Die aktuelle Signalisation Ortsbeginn / -ende wird Richtung Nordosten, von Trübbach kommend vor den Schafäuliweg verschoben.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Abschnitt zwischen der Signalisation «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» und dem Ortseingang / -ende wird neu auf 60 km/h begrenzt.

Bei der Projektierung der Strassenraumgestaltung wurde die Geschwindigkeit im überbauten Bereich im Zusammenhang mit den baulichen Massnahmen auf 60 km/h festgelegt. Dies wurde in der Vernehmlassung und Auflage kommuniziert. Aufgrund der örtlichen Situation und der neuen Gestaltung beurteilen wir die beantragte Geschwindigkeit als recht- und zweckmässig.

Vom Kreisverkehrsplatz bis zum Ortsbeginn / -ende wird der Fuss- und Radverkehr auf einem gemeinsamen Rad- und Fussweg geführt. Dieser wird mit dem Signal «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» angezeigt.

Bei der Einmündung des Schafäuliweg endet der gemeinsame Rad- und Fussweg und wird zu einem Radweg und als solcher signalisiert. Unmittelbar darauf quert der von Sargans Richtung Trübbach fahrende Radverkehr bei der Mittelinsel die Fahrbahn und wird anschliessend auf die bestehende Strasseninfrastruktur geführt. Die Querungsstelle wird mittels gelbem Piktogramm «Fahrrad», Pfeilen und Randlinien markiert.

Der Römer- und der Schafäuliweg sind als Gemeindestrassen 3. Klasse eingeteilt. Ihnen wird mittels Signalisation und Markierung der Vortritt entzogen.

Bei den Zufahrtsachsen zum Kreisverkehrsplatz werden Querungsstellen für die zu Fuss Gehenden und den Fahrradverkehr realisiert. Ebenso ist nach dem Vilderweg die Fahrbahnquerung des gemeinsamen Rad- und Fussweges mit einer Querungshilfe vorgesehen. Diese Querungshilfen werden mit einer gelben Randlinie markiert.

Entlang des gemeinsamen Rad- und Fussweges werden sämtliche Stellen mit Querungsmöglichkeiten mit den Piktogrammen «Fahrrad» und «Fussgänger» sowie Pfeilen markiert.



Der Fussgängerstreifen Höhe der Liegenschaft Nr. 597 wird nicht mehr neu markiert. Die Querungsstelle ist mit einer Mittelinsel ausgestaltet.

Höhe Vild sowie Höhe der Firma 'epc' wurden Busbuchten gebaut. Diese werden mit einem Haltebalken sowie taktile Markierung für Sehbehinderte markiert.

Mit der Realisierung der Mittelinsel und der Mehrzweck-Mittelstreifen wird das im Jahr 1966 verfügte und im Verlauf der Jahre mehrmals ausgedehnte Überholverbot (Inge 17-7090) überflüssig und somit aufgehoben.

Die Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung Verkehrstechnik, hat das Projekt hinsichtlich Verkehrssicherheit, Signalisation und Markierung überprüft.

Die beantragten Signalisationen sind auf die örtlichen Verhältnisse und das Strassenbauprojekt abgestimmt. Nach Beurteilung der Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung Verkehrstechnik sind die Verkehrsmassnahmen recht- und zweckmässig bzw. zur Verkehrsführung notwendig.

Die Signalisations- und Markierungspläne Nrn. B34.2.001.659, 05.10-1 / 05.10-2 / 05.10-3 / 05.10-4 des Büro Emch+Berger Graubünden AG vom März 2024 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Anordnung.

Nach Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) sind Verkehrsanordnungen Massnahmen, die durch Vorschrifts- und Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden. Gemäss Art. 19 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1; abgekürzt EV zum SVG) verfügt das Polizeikommando Verkehrsanordnungen. Signale und Markierungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn das Polizeikommando dies angeordnet hat (Art. 25 Abs. 1 EV zum SVG). Die Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 SSV in Verbindung mit Art. 23 EV zum SVG in den amtlichen Publikationsorganen mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.

Eine koordinierte Auflage des Strassenbauprojektes und der verkehrsrechtlichen Massnahmen war bei der Auflage des Strassenprojektes standardmässig noch nicht vorgesehen und erfolgt deshalb im Nachgang.

### Entscheid

Gestützt auf Art. 3 und Art. 32 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG), Art. 4a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung (SR 741.11; abgekürzt VRV), Art. 107 und Art. 108 SSV sowie Art. 19 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 EV zum SVG werden folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

Ort	<b>Sargans</b>
Strasse / Abschnitt	Knoten St.Gallerstrasse / Rheinstrasse / Vilderstrasse
Massnahmen	<b>Vortrittsregelung durch Kreisverkehr</b> , angezeigt durch die Signale « <b>Kreisverkehrsplatz</b> » (Sig-Nr. 2.41.1) und « <b>Kein Vortritt</b> » (Sig-Nr. 3.02)



Strasse / Abschnitt	St.Gallerstrasse, Abschnitt Knoten Rheinstrasse / Vilderweg bis Ecohof
Massnahme	« <b>Gemeinsamer Rad- und Fussweg</b> » (Sig-Nr. 2.6.3.1)
Strasse / Abschnitt	St.Gallerstrasse, Höhe Ecohof
Massnahme	« <b>Radweg</b> » (Sig-Nr. 2.60)
Strasse / Abschnitt	St. Gallerstrasse, Abschnitt Vild bis Ecohof, vor Mittelinseln
Massnahme	« <b>Hindernis rechts umfahren</b> » (Sig-Nr. 2.34) vor den jeweils ersten Inselköpfen der Mehrzweckstreifen und den Kreisverkehrsplatz-Zufahrten.
Strasse / Abschnitt	St.Gallerstrasse, Höhe Firma 'epc' bis Ortsbeginn / -ende
Massnahme	<b>Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h</b> angezeigt durch das Signal « <b>Höchstgeschwindigkeit 60 km/h</b> » (Sig-Nr. 2.30)
Strasse / Abschnitt	St.Gallerstrasse, Abschnitt Einmündung Knappenweg bis Ecohof
Massnahme	<b>Aufhebung Überholverbot, Verfügung vom 5. Juli 1966</b>
Strasse / Abschnitt	St.Gallerstrasse, Höhe Firma 'epc'
Anordnung	Ausdehnung der Höchstgeschwindigkeit um rund 50 Meter Richtung Trübbach, angezeigt durch das Signal « <b>Höchstgeschwindigkeit 50 generell</b> » (Sig-Nr. 2.30.1)
Strasse / Abschnitt	St.Gallerstrasse, Höhe Vild
Anordnung	<b>Aufheben des Fussgängerstreifens</b> <b>Entfernen der Markierung «Fussgängerstreifen»</b> (Mark-Nr. 6.17) sowie des Signals « <b>Standort eines Fussgängerstreifens</b> » (Sig-Nr. 4.11)
Anordnungen	Ergänzende Signale und Markierung gemäss den Situationsplänen Nrn. 05.10-1, 05.10-2, 05.10-3 und 05.10-4 der Firma Emch+Berger Graubünden AG vom März 2024.



Signalisation	Durch das Strassenkreisinspektorat Buchs sowie das Bauamt der Gemeinde Sargans gemäss Vorschriften der SSV sowie Normen der VSS und Besprechung.
Ausschreibung	Im kantonalen Amtsblatt vom 24. Juni 2024 durch das Polizeikommando und in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Sargans durch diese gemäss beiliegender Textvorlage.
Inkrafttreten	Nach Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen der Signale.
Strafandrohung	Zu widerhandlungen gegen die signalisierten und / oder markierten Beschränkungen werden in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 SVG und den entsprechenden Bestimmungen der SSV als Übertretung aufgrund von Art. 90 SVG bestraft.

### **Gebühren**

Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43bis und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, erhoben werden. Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat (Art. 45 VRP).

Kantonspolizei St.Gallen  
Verkehrstechnik

Fw Ulrich Bärtsch  
Stv Leiter Verkehrstechnik

Wm Christian Staub  
Fachspezialist

### **Mitteilung an**

Tiefbauamt des Kantons St.Gallen, Strassen und Kunstbauten, Mattias Gschwend (per E-Mail)  
Gemeinderat Sargans (per E-Mail, mit Ausschreibungstext)  
Strassenkreisinspektorat Buchs (per E-Mail)  
Polizeistation Mels - Bad Ragaz (per E-Mail)